

Ehrenordnung des FC Gerolfing 1930 e. V.

Vorbemerkung

Mit dieser Ehrenordnung regelt der FC Gerolfing 1930 e. V. für den Gesamtverein die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren; sie beinhaltet sowohl die offiziellen Ehrungen als auch sonstige Ehrengaben.

Für besondere Verdienste um die Förderung des FC Gerolfing 1930 e. V. oder um die Sportbewegung allgemein oder für besondere sportliche Leistungen können verschiedene Ehrungen vorgenommen werden. Um Sinn und Wert der Ehrungen zu wahren, ist für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen. Über alle Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

Arten von Ehrungen

Ehrungen für Mitgliedschaft

Der Verein kann langjährige Mitglieder ehren mit den in der Ehrenordnung des BLSV vorgesehenen Ehrenzeichen oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Ehrungen für ehrenamtliche Mitarbeiter (Vorstandschaft, Abteilungsleitung)

Der Verein kann verdiente Mitglieder ehren mit den in der Ehrenordnung des BLSV vorgesehenen Verdienstnadeln oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Ehrungen für Sportler und Trainer

Der Verein kann verdiente Sportler und Trainer ehren mit vereinsinternen Ehrungen. Darüber hinaus kann der Verein ggf. weitere Ehrungen und Auszeichnungen auch anderer Organisationen veranlassen.

§ 1 Ernennung zum Ehrenmitglied

(1) Langjährig tätige Mitglieder, die außerordentliche Verdienste um den FC Gerolfing 1930 e. V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung bzw. der Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass das betreffende Mitglied durch sein ehrenamtliches Engagement die Entwicklung des Vereins wesentlich unterstützt, mitgeprägt und positiv beeinflusst hat.

- (2) Die Ernennung ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Hauptvereinsbeitrages.

*weitere Ehrengaben: Urkunde, Blumen oder Geschenk

§ 2 Ernennung zum Ehrenvorstand

- (1) Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer außergewöhnliche Leistungen und/oder Verdienste, die über die Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft hinausgehen durchgeführt hat. Voraussetzungen dafür sind hervorragende Verdienste in einer oder mehreren Funktionen im Verein und ein langjähriges Wirken als Vorstand.
- (2) Die Ehrenvorstandschafft befreit von der Zahlung des Hauptvereinsbeitrages.

*weitere Ehrengaben: Urkunde, Blumen oder Geschenk, freier Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins

§ 3 Ehrungen durch den BLSV und seine Fachverbände

- (1) Der BLSV und seine Fachverbände ehren nach deren Ehrenordnungen Mitglieder für langjährige Vereinstätigkeit an führender Stelle im Verein durch Verdienstnadeln und Urkunden.
- (2) Die Ehrenordnungen des BLSV und seiner Fachverbände sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung.
- (3) Für die Ehrung durch die Fachverbände sind die Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Ehrungen durch den BLSV und seiner Fachverbände werden nach der bestehenden Ehrenordnung durch Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag einer Abteilung mit Beschluss durch die Vorstandschaft beantragt.

§ 4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Eine Urkunde wird verliehen für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.

(2) Eine Urkunde mit Anstecknadel wird verliehen ab 40 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft. Darauffolgend wird für jede weiteren 10 Jahre eine Urkunde mit Anstecknadel verliehen.

§ 5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen oder für außergewöhnliche Verdienste

(1) Der Umfang der Ehrung wird als Einzelfallentscheidung durch die Vorstandschaft festgelegt.

(2) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses geehrt werden.

§ 6 Ehrenbezeugung bei Tod eines Mitgliedes

(1) Das verstorbene Mitglied war Ehrenvorstand/Ehrenmitglied: An der Beerdigung nimmt der Vorstand mit Fahnenabordnung teil. Der Vorstand hält eine Grabrede und legt eine Blumenschale nieder.

(2) Der Verstorbene war Mitglied im Verein: An der Beerdigung nimmt die Fahnenabordnung teil.

§ 7 Geburtstage von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die das 50., 60. Lebensjahr erreicht haben, erhalten eine Glückwunschkarte vom Vorstand. Darauffolgend erhalten die Mitglieder alle 5 Jahre Glückwunschkarten zum Erreichen des Lebensjahrs.

(2) Bei Geburtstagen von Ehrenvorständen oder Ehrenmitgliedern, wie unter §7 (1) genannt, erfolgt ein persönlicher Besuch des Vorstandes und der Fahnenabordnung. Der Jubilar erhält ein Geschenk, dessen Wert sich nach den steuerlichen Vorgaben richtet.

(3) Die Abteilungen können für ihre Abteilungsmitglieder in Absprache mit der Vorstandschaft festlegen, ob Geschenke der Abteilung überreicht werden. Die Übergabe des Geschenks regelt die Abteilung eigenständig. Beim Wert des Geschenkes sind die steuerlichen Vorgaben zu beachten.

§ 8 Rücknahme von Ehrungen

Der Vereinsausschuss kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person nach der Ehrung durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.

Entwurf

§ 9 Einladung an den Ehrenden

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise persönlich oder postalisch zuzustellen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.09.2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch den Vereinsausschuss geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Sofern die Ehrenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch auf Ehrungen entsprechend dieser Ehrenordnung besteht nicht. Ehrungen, Verleihungen und Ernennungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, durch den Vorstand entzogen werden.

Diese Ehrenordnung wird jährlich durch den Vorstand überprüft.